

# ***1. Änderung der Feuerwehrsatzung der Stadt Treuen***

***Der Stadtrat der Stadt Treuen hat am 07.02.2018 aufgrund von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13. 12. 2016 (SächsGVBl. S. 652) und § 15 Abs. 4 des Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, ber. S. 647), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10. 8. 2015 (SächsGVBl. S. 466) nachfolgende 1. Änderung der Feuerwehrsatzung der Stadt Treuen beschlossen:***

## ***§ 1 Änderungsbestimmungen***

Die Feuerwehrsatzung der Stadt Treuen vom 13.06.2013, veröffentlicht im Amtsblatt „Treuer Landbote“ vom 04.07.2013, wird wie folgt geändert:

I. § 3 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) Die Bewerber sollen im Gebiet der Stadt Treuen wohnhaft sein und sollen in keiner anderen Hilfsorganisation ehrenamtlich aktiv tätig sein. Der Gemeindefeuerwehrausschuss kann Ausnahmen zulassen.“

II. Nach § 4 Abs. 1 c) wird folgender Punkt d) angefügt:

„d) Aus der Gemeindefeuerwehr kann weiterhin ausgeschlossen werden, wer durch sein Verhalten dem Ansehen der Feuerwehr oder der Stadt Treuen nachhaltig schadet. Dies umfasst insbesondere:

- wenn im Falle der Zugehörigkeit zu einer verbotenen verfassungsfeindlichen Vereinigung, deren Verfassungsfeindlichkeit durch den zuständigen Bundes- oder Landesminister durch Verbotsverfügung oder durch Beschluss des Bundesverfassungsgerichts festgestellt wurde.
- wenn eine Person wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist.“

III. § 6 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

„(4) Die aktiven Mitglieder der jeweiligen Ortsfeuerwehr wählen den Jugendfeuerwehrwart für die Dauer von 5 Jahren entsprechend den Festlegungen in § 16 Abs. 5. Wiederwahl ist zulässig. Der Jugendfeuerwehrwart muss Angehöriger der aktiven Abteilung der Gemeindefeuerwehr Treuen sein und muss neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit Jugendlichen verfügen. Eine Person die wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist, ist zur Wahl des Jugendfeuerwehrwarts ausgeschlossen. Zur Überprüfung dieser Voraussetzung müssen die Personen, die als Jugendwart kandidieren, sowie dieses Amt ausüben in regelmäßigen Abständen von zwei Jahren beginnend mit der Wahl in dieses Amt nach

§ 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes ein Führungszeugnis bei der Stadtverwaltung Treuen vorlegen. Der Jugendfeuerwehrwart vertritt die Jugendfeuerwehr vor der Ortsfeuerwehrleitung und nach außen.“

IV. Nach § 6 Abs. 6 wird folgender Absatz 7 eingefügt:

„(7) Weiterhin sind Personen von der Betreuung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr auszuschließen, die wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden sind, die Stadtverwaltung Treuen kann zur Überprüfung dieser Voraussetzungen nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes ein Führungszeugnis von den jeweils tätigen Personen abfordern. Wird dieses Führungszeugnis innerhalb einer Frist von 21 Tagen nach Aufforderung nicht vorgelegt, sind diese Personen ebenfalls von der Tätigkeit in der Jugendfeuerwehr auszuschließen.“

V. § 19 erhält folgende neue Fassung:

### **„§ 19 Aufwandsentschädigungen**

(1) Gemäß der Verordnung des Sächs. Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (SächsFwVO vom 21. Oktober 2005 in der derzeit gültigen Fassung, § 13), werden folgende Aufwandsentschädigungen gezahlt:

- Gemeindeführer	85,00 €/Monat
- Stellvertreter des Gemeindeführers	45,00 €/Monat
- Leiter der Ortsfeuerwehr Treuen	70,00 €/Monat
- Stellvertreter der Ortsfeuerwehr Treuen	50,00 €/Monat
- zwei Gerätewarte der Ortsfeuerwehr Treuen	a 40,00 €/Monat
- Leiter der Ortsfeuerwehren Eich, Hartmannsgrün, Altmannsgrün und Schreiersgrün	50,00 €/Monat
- Stellvertreter des Ortswehrleiters Eich, Hartmannsgrün, Altmannsgrün und Schreiersgrün	30,00 €/Monat
- Gerätewart der Ortsfeuerwehr Eich, Hartmannsgrün, Altmannsgrün und Schreiersgrün	25,00 €/Monat
- Jugendfeuerwehrwart der jeweiligen Ortsfeuerwehr	35,00 €/Monat

Die Aufwandsentschädigung wird quartalsweise ausgezahlt.

(2) Einsätze werden mit 5,00 € pro Stunde für aktive Mitglieder vergütet (je angerissene halbe Stunde 2,50 €). Bei länger andauernden Einsätzen sorgt die Stadt Treuen für die Verpflegung der Einsatzkräfte. Näheres wird durch Dienstanweisung geregelt.

Die Zahlung der Einsatzvergütung erfolgt zum Ende eines jeden Haushaltjahres und wird an die jeweiligen Mitglieder überwiesen. Über die Anzahl der Einsätze und den damit anfallenden Kosten ist eine Übersicht zu fertigen, welche durch den Gemeindeführer vor der Auszahlung zu prüfen und gegenzuzeichnen sind.

- (3) Ehrenamtliche Ausbilder, die über das übliche Maß der Standortausbildung hinaus in Form zusammenhängender Lehrgänge auf Gemeindeebene tätig werden, erhalten eine Aufwandsentschädigung von 11,00 € je gehaltener Ausbildungsstunde, deren Helfer erhalten 5,50 € je gehaltener Ausbildungsstunde. Über die Durchführung der Lehrgänge entscheidet die Verwaltung im Einvernehmen mit dem Gemeindeführer.

Diese Regelung umfasst folgende Lehrgänge nach FwDV 2:

- Grundausbildung
- Truppführer
- Atemschutzgeräteträger
- Sprechfunker
- Maschinist Löschfahrzeuge
- Motorkettensägenführer
- Technische Hilfeleistung Basis Teil A

Mindestteilnehmerzahlen richten sich nach den Vorgaben des Kreisbrandmeisters. Es sind vorrangig die angebotenen Landkreis-Lehrgänge zu nutzen. Die Ausbilder müssen über die entsprechende Qualifikation nach FwDV 2 verfügen.“

VI. Im § 3 Abs. 3 sowie § 4 Abs. 1 b) werden die Verweise von § 18 Abs. 3 SächsBRKG auf „§ 18 Abs. 4 SächsBRKG“ geändert.

VII. Der Verweis im § 5 Abs. 2 Satz 1 wird auf „§ 61 Abs. 3 SächsBRKG“ geändert.

## **§ 2 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

Treuen, 08.02.2018

Andrea Jedzig  
Bürgermeisterin

## **Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat  
oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Fristen jedermann diese Verletzung geltend machen.

Treuen, den 08.02.2018

Andrea Jedzig  
Bürgermeisterin